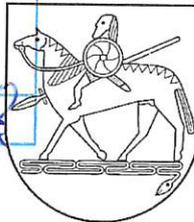


14. April 2022



Landkreis Börde

Der Landrat

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Zielitz
über
Verbandsgemeinde Elbe-Heide
Magdeburger Straße 40
39326 Rogätz

Rechtsamt
Sachgebiet Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
20/So ZIHHS2022 v. 16.03.2022

Mein Zeichen / Nachricht vom:
30.10.2.VbGEH.ZI2022HHS

Datum:
13.04.2022

Sachbearbeiter/in:
Frau Weise

Haus / Raum:
I. E2-349.0

Telefon / Telefax:
+49 3904 7240-4005
+49 3904 7240-54291

E-Mail:
kommunalaufsicht@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54

Haushaltssatzung der Gemeinde Zielitz für das Haushaltsjahr (Hj.) 2022

I.

Der Landkreis Börde als nach § 144 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (KAB) für die Gemeinde Zielitz erlässt nachstehende

V e r f ü g u n g .

Die Genehmigung bezüglich des in § 4 der Haushaltssatzung 2022 auf insgesamt 3.800.000 € festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird in Höhe des den genehmigungsfreien Höchstbetrag von 1.180.420 € übersteigenden Betrages in Höhe von **2.619.580 €** versagt.

II.

Sachverhalt:

Die Vertretung der Gemeinde Zielitz hat in ihrer Sitzung am 24.02.2022 mit Beschluss Nr. BV-Zi/1135/2022 die Haushaltssatzung für das Hj. 2022 beschlossen.

Mit Datum vom 16.03.2022 (Eingang Cloud am 16.03.2022) legte die Gemeinde Zielitz mir die beschlossene Haushaltssatzung 2022 zur Genehmigung vor.

Genehmigungspflicht besteht für:

- den festgesetzten Höchstbetrag des Liquiditätskredites gemäß § 110 (2) KVG LSA.

Der Beschluss über die Haushaltssatzung der Gemeinde Zielitz für das Hj. 2022 ist formell rechtmäßig zustande gekommen.

III.

Begründung

(Versagung Liquiditätskredit)

Gemäß § 110 (2) KVG LSA bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite i. R. der Haushaltssatzung der Genehmigung durch die KAB, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Liquiditätskredite dürfen ausschließlich zu Zwecken der Kassenbestandsverstärkung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen genutzt werden, um rechtzeitig Auszahlungen leisten zu können. Die Verwendung von Liquiditätskrediten zu anderen Zwecken steht mit dem Gesetz nicht im Einklang. Des Weiteren ist eine dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung nicht zulässig.

Der unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite i. H. v. 3.800.000 € entspricht 64,38 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und unterliegt damit der Genehmigungspflicht durch die KAB. Die Genehmigungspflicht errechnet sich wie folgt:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.902.100 €
davon ein Fünftel (20 %)	1.180.420 €

Im § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Zielitz wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 3.800.000 € festgesetzt und wie folgt unterteilt:

- Anteil Liquiditätssicherung laufender Haushalt: 900.000 €
- Anteil Liquiditätssicherung Vorfinanzierung der Baumaßnahme „Sekundarschulsanierung“: 2.900.000 €

Der genehmigungsfreie Betrag wurde um 2.619.580 € überschritten, so dass eine Genehmigung der KAB erforderlich ist.

Der anteilige Betrag zur Finanzierung des laufenden Haushaltes der Gemeinde Zielitz liegt für sich betrachtet unterhalb der Genehmigungsgrenze. Die Festsetzung des anteiligen Betrages von 2.900.000 € ist auf einen hohen Finanzierungsbedarf für das Investitionsvorhaben „Sanierung Sekundarschule Zielitz“ zurückzuführen.

Dem Vorbericht ist unter Pkt. 3.1 zu entnehmen, dass die Sanierung der Sekundarschule mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 5,2 Mio. € in den Haushaltsplan 2022 aufgenommen worden ist. Die Finanzierung soll bis zum Ende dieser Baumaßnahme über einen Kassenkredit mit anschließender Umschuldung in einen Festkredit erfolgen. Da die Umsetzung dieser Investitionsmaßnahme durch den Eigentümer (Gemeinde Zielitz) und nicht durch den Schulträger (Landkreis Börde) erfolgt, wird eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung derzeit überarbeitet und zur abschließenden Unterzeichnung vorbereitet.

Entsprechend den Ausführungen im Vorbericht wurde diese Investitionsmaßnahme in die Finanzplanung (Teilfinanzplan - Teil B. Planung einzelner Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Produkt 216100) wie folgt aufgenommen:

	Hj. 2022	Hj. 2023
Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.808.300 €	2.277.600 €

Im Finanzplan wurde die Kreditaufnahme für die Sekundarschulsanierung i. H. v. 5.177.700 € im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung für das Planjahr 2024 nach Beendigung dieser Baumaßnahme eingestellt. Auch in der Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen wird für 2024 nachrichtlich diese vorgesehene Kreditaufnahme ausgewiesen. Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht festgesetzt.

Die Genehmigungspflicht der KAB soll verhindern, dass der für die Liquiditätssicherung vorgesehene Liquiditätskredit entgegen seiner gesetzlichen Zweckbestimmung als Ersatz für fehlende Deckungsmittel aufgenommen werden kann. Ich verweise in diesem Zuge auf den RdErl. des MI vom 23.02.2015 - 32/35-10401 bezüglich der Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite.

Die Finanzierung dieser Investitionsmaßnahme über eine Kreditaufnahme ist nach der gesetzlichen Vorschrift des § 108 KVG LSA für 2024 derzeit nicht sichergestellt. Insofern ist eine Vorfinanzierung über Liquiditätskredit rechtlich nicht zulässig und im Ergebnis der über den genehmigungsfreien Höchstbetrag festgesetzte Liquiditätskredit zu versagen.

Die Gemeinde Zielitz wurde im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 1 (1) VwVfG LSA i. V. m. § 28 VwVfG des Bundes Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

Im Rahmen dieses Anhörungsverfahrens habe ich der Gemeinde Zielitz mit meinem Schreiben vom 07.04.2022 mitgeteilt, dass die Gesamtfinanzierung dieser Baumaßnahme haushaltsrechtlich nicht gesichert ist, da ich auf Grundlage der vorgelegten Haushaltssatzung 2022 weder über eine Kreditgenehmigung (§ 108 KVG LSA) noch über die Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen (§ 107 KVG LSA) zu entscheiden hatte. Auf die Einhaltung der Vorschrift des § 25 (3) KomHVO wurde verwiesen. Im Weiteren auch auf die Beachtung der Veranschlagungsgrundsätze nach § 101 KVG LSA i. V. m. § 9 KomHVO hinsichtlich der Planung der Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzplan.

Es wurde insbesondere dargelegt, dass die Gemeinde Zielitz **vor Beginn** dieser Investitionsmaßnahme „Sanierung Sekundarschule Zielitz“ die Gesamtfinanzierung abzusichern hat. Liquiditätskredite dürfen ausschließlich zu Zwecken der Kassenbestandsverstärkung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang **geplanter Einzahlungen** (hier: Einzahlungen aus Kreditaufnahmen) genutzt werden, um rechtzeitig Auszahlungen leisten zu können. Sie können demnach **nicht** als „Nachweis“ der Gesamtfinanzierung einer Investition betrachtet werden. Eine diesbezügliche Betrachtungsweise von Liquiditätskrediten steht mit dem Gesetz nicht im Einklang.

Mit Schreiben vom 09.04.2022 (PE per E-Mail am 11.04.2022) hat sich die Leiterin der Kämmerei der Verbandsgemeinde Elbe-Heide hinsichtlich der Versagung des festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite geäußert.

Es wurde dargelegt, dass sich die Finanzlage der Gemeinde Zielitz auf Grund der positiven Entwicklung im Bereich der Gewerbesteuer stetig verbessert. Die liquiden Mittel belaufen sich aktuell auf 1.762.700 € und werden sich in den nächsten Wochen um weitere 4,5 Mio. € erhöhen. Insofern ist auf Grund des vorhandenen Finanzmittelbestandes die Umsetzung der Sanierungsmaßnahme Sekundarschule im geplanten Umfang 2022 aus den eigenen liquiden Mitteln möglich. Eine Änderung der Haushaltssatzung erfolgt seitens der Gemeinde Zielitz nicht, die Versagung der Genehmigung des festgesetzten Höchstbetrages wird entsprechend zur Kenntnis genommen.

Diese Ausführungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens in Bezug auf die aktuelle Finanzlage der Gemeinde Zielitz nehme ich zur Kenntnis. Danach besteht für die Gemeinde Zielitz kein Liquiditätskreditbedarf über den genehmigungsfreien Höchstbetrag hinaus.

Der vorgesehene Liquiditätskredit ist jedoch entgegen seiner gesetzlichen Zweckbestimmung als Ersatz für fehlende Deckungsmittel (Einzahlungen aus Kreditaufnahme) festgesetzt worden. Die Genehmigung eines weitergehenden Liquiditätskreditrahmens ist auf Grund des aufgezeigten Anwendungszwecks und des fehlenden Liquiditätskreditbedarfes meinerseits nicht zu erteilen.

Im Ergebnis ist die Genehmigung bezüglich des in § 4 der Haushaltssatzung 2022 auf insgesamt 3.800.000 € festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe des den genehmigungsfreien Höchstbetrag von 1.180.420 € übersteigenden Betrages in Höhe von 2.619.580 € zu versagen.

Diese Entscheidung steht nicht in meinem Ermessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen die Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

IV.**Hinweise:****1. Beurteilung der Haushalts- und Finanzlage:**

Nach § 98 (1) KVG LSA hat die Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben unter Beachtung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts gesichert ist.

Gemäß § 98 (3) Nr. 1 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltjahr auszugleichen, welches erfüllt ist, wenn im Ergebnishaushalt die Erträge mindestens die Höhe der Aufwendungen erreichen. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann.

Der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich wurde auf Grund der unter § 1 der Haushaltssatzung der Gemeinde Zielitz festgesetzten Erträge von 6.044.700 € und der festgesetzten Aufwendungen von 6.239.600 € nicht erreicht. Es ist ein Jahresfehlbetrag von - **194.900 €** ausgewiesen worden.

Nach § 8 (3) KomHVO gilt auch für die mittelfristige Ergebnisplanung der Grundsatz des Haushaltsausgleichs gemäß § 98 (3) Nr. 1 KVG LSA i. V. m. den §§ 22 bis 24 KomHVO.

Der Haushaltsausgleich kann nach der vorliegenden Planung innerhalb des Ergebnisplanzeitraumes mit Ausnahme für das Folgejahr nachgewiesen werden. Das ordentliche Ergebnis in der mittelfristigen Ergebnisplanung stellt sich wie folgt dar:

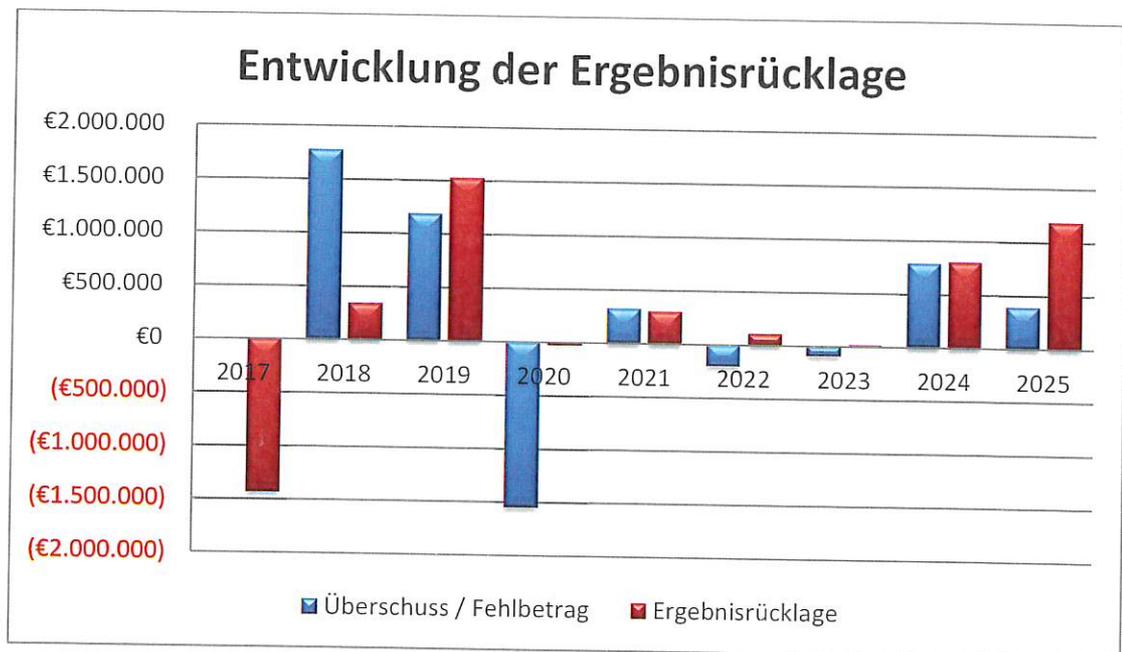
	2022	2023	2024	2025
Jahresergebnis	- 194.900 €	- 89.300 €	784.500 €	384.900 €

Im Vorbericht wurde ausgeführt, dass der Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanzeitraumes durch die Ergebnismittel erreicht werden kann.

Die Jahresabschlüsse 2013 bis 2017 der Gemeinde Zielitz sind bereits geprüft. Zum Jahresabschluss 2017 wurde ein Fehlbetragsvortrag von - 1.434.660,50 € festgestellt, welcher nach § 24 (1) KomHVO unverzüglich auszugleichen ist. Mit der Haushaltsplanung 2021 wurde dargelegt, dass der Jahresüberschuss 2018 zur Deckung dieses Fehlbetrages eingesetzt worden ist.

Im Vorbericht wurde die Entwicklung der Ergebnismrücklage auf Grundlage der vorläufigen Ergebnisse der Haushaltsjahre 2020 und 2021 aufgezeigt und eine vorläufige Ergebnismrücklage von insgesamt 298.713 € zum Ende des Haushaltsjahres 2021 ermittelt. Änderungen im Vergleich zu den mit der Planung 2021 prognostizierten vorläufigen Jahresergebnissen 2018, 2019 und 2020 erfolgten nicht.

Die Entwicklung der Ergebnismrücklage soll auch unter Berücksichtigung der Planjahre bis 2025 nachfolgend dargestellt werden.



Ersichtlich ist, dass die zum 31.12.2021 ermittelte Ergebnismrücklage von 298.713 € bis zum Ende des Haushaltsjahres 2023 fast vollständig zum Haushaltsausgleich eingesetzt wird. Es verbleibt ein Bestand zum 31.12.2023 von 14.513 €.

Anzumerken ist, dass es sich hierbei insgesamt um eine noch nicht endgültig **bestätigte** Ergebnismrücklage handelt, die somit noch entsprechenden Änderungen hinsichtlich des tatsächlichen Vorliegens und der Höhe des Bestandes für die noch zu prüfenden Jahresabschlüsse 2018 bis 2021 unterliegen kann. Der Bestand der Ergebnismrücklage steht erst nach erfolgter Prüfung der Jahresabschlüsse **endgültig** fest.

In Anbetracht dessen, dass es sich um eine **vorläufige** Ergebnismrücklage handelt, ist der auf dieser Rechtsgrundlage basierende Haushaltsausgleich mit einem gewissen Risiko verbunden.

Anzumerken ist, dass nach der gesetzlichen Vorschrift des § 23 (2) KomHVO die aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses des Ergebnisplans gebildete Rücklage zum Haushaltsausgleich herangezogen werden kann, sofern bei den Aufwendungen alle Einsparmöglichkeiten genutzt und alle Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind. Dies ist ohnehin eine Verpflichtung entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Bevor somit von dieser gesetzlich geregelten Möglichkeit der Inanspruchnahme Gebrauch gemacht werden

kann, sind diese benannten Voraussetzungen zu prüfen und nachzuweisen. Soweit die Voraussetzungen nicht vorliegen, ist der Haushaltsausgleich durch Verrechnung mit der ordentlichen Ergebnismittelrücklage nicht zulässig.

Dies ist im Rahmen der Haushaltsdurchführung entsprechend zu beachten, um mit geeigneten Mitteln einer Verschlechterung des geplanten Ergebnisses entgegenzuwirken.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Vorschrift des § 27 KomHVO, die bei einer sich im Vergleich zur Planung abzeichnenden Verschlechterung der Haushaltslage ergriffen werden sollte. Insbesondere dann, wenn der Haushalt nicht ausgeglichen aufgestellt wurde.

Darüber hinaus können jederzeit freiwillig entsprechende konsolidierende Maßnahmen durch die Gemeinde Zielitz eingeleitet werden, um mittelfristig ein ausgeglichenes Ergebnis zu erreichen. Nur so wird es dauerhaft möglich sein, Ihren Ressourcenverbrauch (Aufwendungen) durch das entsprechende Ressourcenaufkommen (Erträge) zu decken.

Neben der Planung des Ergebnisses ist der Finanzplan gemäß § 101 (2) KVG LSA die zweite wesentliche Plangröße und unverzichtbare Informationsquelle zur Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Kommune. Mit dem Finanzplan werden die Einzahlungen und Auszahlungen abgebildet und somit die Veränderung des Geldvermögens der Gemeinde aufgezeigt.

Ein wesentliches Ziel der Finanzplanung ist die Darstellung der Veränderung des Zahlungsmittelbestandes, die Ermächtigung der Investitionstätigkeit und die Feststellung eines notwendigen Kreditbedarfs für den Planungszeitraum.

Entsprechend dem § 8 (3) Satz 1 KomHVO hat sich auch die mittelfristige Finanzplanung am Grundsatz des § 98 (3) Nr. 1 KVG LSA auszurichten. Die Einzahlungen und die Auszahlungen sind so zu planen, dass die Zahlungsfähigkeit einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen durch das Vorhalten von Liquiditätsreserven entsprechend der gesetzlichen Vorschrift des § 98 (4) KVG LSA sichergestellt wird. Dies hat nicht zuletzt Auswirkungen auf noch bevorstehende Investitions- und Finanzierungsentscheidungen.

Nach der gesetzlichen Vorschrift des § 3 (2) Nr. 6 KomHVO erfolgt die Ausweisung des voraussichtlichen Bestandes an Finanzmitteln am Anfang und am Ende des Hj.. Mit dem zur Haushaltsaufstellung vorgelegten Finanzplan sind für das Planjahr 2022, ausgehend von einem Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 von -3.570.266 €, auch für die nachfolgenden Haushaltsjahre 2023 bis 2025 durchweg negative Bestände an Finanzmitteln ausgewiesen worden.

Im Vorbericht wurde abweichend vom Finanzplan auf Grundlage des tatsächlichen Kassenbestandes per 31.12.2021 von - 636.252,59 € die Entwicklung entsprechend dargestellt.

Im Rahmen der Anhörung wurde aufgezeigt, dass sich der Finanzmittelbestand entgegen dem Kenntnisstand zur Haushaltsplanung positiver entwickelt und aktuell bei 1,7 Mio. liegt (positiver Bestand). Unter diesen Ausgangsbedingungen ist die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde Zielitz gemäß der Vorschrift des § 98 (4) KVG LSA als gesichert anzusehen.

2. Investitionsmaßnahme „Sanierung Sekundarschule“

Bereits in meiner Verfügung vom 08.07.2021 habe ich darauf hingewiesen, dass vor Beginn von Investitionsmaßnahmen die Gesamtfinanzierung sicherzustellen ist. Auf die Einhaltung der Vorschriften der §§ 11 (1), (2), 25 (3) KomHVO i. V. m. §§ 98 (1), 99 (2) Nr. 1. KVG LSA wurde hingewiesen.

Mit dem Finanzplan 2022 wurde diese Investitionsmaßnahme erneut aufgenommen und Auszahlungen für Baumaßnahmen von 2.808.300 € (Hj. 2022) und 2.277.600 € (Hj. 2023) eingestellt.

Verpflichtungsermächtigungen (VE) wurden in § 3 der Haushaltssatzung 2022 nicht festgesetzt. In der Übersicht über die VE wird für 2024 eine Kreditaufnahme von 5.177.700 € ausgewiesen.

Entgegen den vorliegenden Planungsunterlagen 2022 soll diese Investitionsmaßnahme entsprechend den Ausführungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens über die liquiden Mittel der Gemeinde Zielitz finanziert werden, zumindest im geplanten Umfang 2022.

Ich weise nochmals darauf hin, dass die **Gesamtfinanzierung** dieser Baumaßnahme abgesichert sein muss, bevor über Ansätze des Finanzplanes verfügt wird.

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

Unter Verweis auf meine diesbezüglich getroffenen Ausführungen in meiner Verfügung vom 08.07.2021 besteht für diese Investitionsmaßnahme das Erfordernis, eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Zielitz und dem Landkreis Börde abzuschließen. Ich bitte um Vorlage dieser Vereinbarung zum **19.04.2022** (Termin laut Anhörungsschreiben).

3. Aufstellung der Jahresabschlüsse

Unter Bezugnahme auf meine bereits diesbezüglich erteilten Hinweise mit meiner Verfügung vom 08.07.2021 zur Haushaltssatzung 2021 möchte ich nochmals auf die gesetzliche Pflicht zur Aufstellung der Jahresabschlüsse gemäß dem § 118 KVG LSA i. V. m. dem § 120 KVG LSA und den §§ 41 ff. KomHVO verweisen. Ergänzend zu diesen benannten gesetzlichen Vorschriften sind mit dem RdErl. des MI vom 15.10.2020 Erleichterungen zur Beschleunigung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse getroffen worden.

Die Jahresabschlüsse der Gemeinde Zielitz sind bis 2017 geprüft.

Vorsorglich weise ich nochmals auf die im v. g. RdErl. getroffenen Regelungen speziell zur Haushaltssatzung ab dem Hj. 2023 im Hinblick auf das Vorliegen des vollständig erstellten und prüffähigen Jahresabschluss 2021 (Jahresabschluss des Vorvorjahres) hin.

Die Aufstellung der noch offenen Jahresabschlüsse (**hier: JA ab 2018**) sowie die Einreichung zur Prüfung muss höchste Priorität besitzen. Ansonsten besteht nach aktueller Erlasslage die Gefahr, dass die Haushaltssatzungen ab dem Hj. 2023 weder genehmigt noch bekannt gemacht werden dürften. Die Gemeinde Zielitz befände sich dann in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 104 KVG LSA.

4. Beitrittsbeschluss

Um die Vollziehbarkeit des Haushaltes herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung des Gemeinderates der Gemeinde Zielitz. Diese kann der Bürgermeister nur abgeben, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss).

Den Beschluss des Gemeinderates Zielitz bitte ich unverzüglich nach der Beschlussfassung der KAB vorzulegen.

Es ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung erst in Kraft gesetzt und umgesetzt werden kann, wenn die Gemeinde Zielitz den entsprechenden Beitrittsbeschluss gefasst hat. Bis zu diesem Zeitpunkt befindet sich die Kommune weiterhin in der vorläufigen Haushaltsführung entsprechend der gesetzlichen Vorschrift des § 104 KVG LSA.

5. Nachweis Veröffentlichung

Die ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 entsprechend der Regelungen in der Hauptsatzung ist mir im Nachgang nachzuweisen.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Wendt', written over the printed name.

Wendt
Sachgebietsleiterin